

RS Vwgh 1991/1/23 90/03/0051

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §52;

StVO 1960 §4 Abs1 lit a;

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Auswirkungen eines Zusammenstoßes handelt es sich nicht allein schon deswegen um eine spezifisch kraftfahrtechnische Frage, die nur von einem Sachverständigen aus dem Kraftfahrzeugfach und nicht auch von einem maschinentechnischen Amtssachverständigen beurteilt werden könnte, weil an dem Zusammenstoß Kraftfahrzeuge beteiligt waren (hier: Zur Zuständigkeit Fachabteilung gehörte auch das Kraftfahrzeugwesen).

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Techniker Kraftfahrzeugtechniker Sachverständiger Techniker

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030051.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at